

## VORBERICHT

### **TOP 3            Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung (Einbringer: SGSA)**

Die Landesgeschäftsstelle hat sich im Januar dieses Jahres mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt wiederholt zu Fragen der Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung ausgetauscht. In der Sache konnte erwartungsgemäß kein Einvernehmen über die aus unserer Sicht notwendige Neuausrichtung der Refinanzierungsfragen erreicht werden.

Zur Schärfung des Problembewusstseins wurde jedoch vereinbart, dass die Landesgeschäftsstelle in einem Schreiben die Rechtslage und die hieraus resultierenden Probleme nochmals umreißt. Außerdem wurde von Seiten des Landkreistages um eine Aussage dazu gebeten, welche laufenden Belastungen auf die Landkreise zukommen würden, wenn man sich auf eine Gebührenlösung einlassen würde. Den Entwurf des Schreibens übermitteln wir als *Anlage 1* zum Vorbericht zur Kenntnisnahme.

***In der Arbeitskreissitzung erbitten wir*** insbesondere von den Verbänden, die bereits eine Niederschlagswasserbeseitigung betreiben, ***eine Auskunft*** über:

#### **1. die Art und Weise der Refinanzierung.**

Aktuell gehen wir davon aus, dass die Niederschlagswasserbeseitigung weitgehend ausschließlich gebührenfinanziert ist.

#### **2. über die Höhe der Niederschlagswassergebühr und**

#### **3. über die Höhe einer Gebühr/eines Entgeltes für die Straßenoberflächenentwässerung**

Soweit unsere Einschätzung unter 1. zutreffend ist, gehen wir davon aus, dass

- Gebühren/Entgelte für Straßen, die nicht dem Geltungsbereich des § 23 Abs. 5 StrG LSA unterfallen (in zeitlicher Hinsicht) in gleicher Höhe erhoben werden müssten, wie Niederschlagswassergebühren beim Grundstückseigentümer und
- Gebühren/Entgelte für Straßen, für die ein Kostenerstattungsanspruch nach § 23 Abs. 5 StrG LSA besteht oder bestand, sich um den Kostenerstattungsbeitrag (verteilt über den Lebenszyklus der Einrichtung) reduzieren müssten.

### **TOP 4            Sicherstellung der Löschwasservorhaltung und -versorgung – Sachstandsbericht (Einbringer: SGSA)**

Im März fand erneut eine Videokonferenz zu Fragen der Sicherstellung der Löschwasservorhaltung und -versorgung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sowie dem Städte- und Gemeindebund statt. Einigkeit konnte dahingehend erzielt werden, dass eine Übertragung der Verpflichtung zur Löschwasserversorgung auf die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung einschließlich Gebührenfinanzierung über die Trinkwassergebühr nicht weiterverfolgt werden soll.

***Die Landesgeschäftsstelle wird in der Sitzung über den aktuellen Diskussionsstand berichten. Im Arbeitskreis wird nochmals um Erfahrungsaustausch gebeten.***

## TOP 5

### **Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten**

#### **- Einrichtung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (Einbringer: SGSA auf Vorschlag von Herrn Grossmann)**

Seit dem 01.01.2022 gilt die Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse. D. h., Kommunen sind als Gebietskörperschaften juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges verpflichtet (§ 174 Abs. 1 und 3 ZPO i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO und § 6 Abs. 1 ERVV). Gleiches gilt auch für Zweckverbände.

§ 55a Abs. 4 VwGO gibt ein Wahlrecht hinsichtlich der Art des sicheren Übermittlungsweges.

Danach sind sichere Übermittlungswege:

- 1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,*
- 2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
- 3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
- 4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
- 5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,*
- 6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.*

Neben dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) kann also u. a. auch der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos gemäß den Vorschriften des De-Mail-G genutzt werden. Weitere sichere Übermittlungswege soll es zukünftig auch im Rahmen § 2 Abs. 5 OZG (nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens) geben.

Es besteht also keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines beBPo oder zur ausschließlichen Nutzung dieses Postfachs. Dennoch sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges gem. § 55a Abs. 4 VwGO verpflichtet. Das kann das beBPo sein, aber auch ein De-Mail-Konto.

Lediglich die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt sind zur Nutzung eines beBPo verpflichtet. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden trifft diese Verpflichtung nicht, sie benötigen dann aber eine entsprechende Alternative für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten.

Auf unsere E-Mail-Rundschreiben dazu vom 01.08.2017, 13.10.2017, 03.05.2019, 29.04.2021, 23.07.2021 und 19.08.2021 wird verwiesen. Sie stehen zum Download unter:

unter dem jeweiligen Jahr, in welchem der Versand erfolgte, zur Verfügung.

***In der Arbeitskreissitzung soll ein Austausch rund um dieses Thema erfolgen.***

**TOP 6                    Bedarf an Satzungsmustern  
(Einbringer: SGSA)**

Die Landesgeschäftsstelle prüft aktuell den Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen. Es existiert ein sehr altes Satzungsmuster des SGSA über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung. Da die Rechtsmaterie gerade in der Vergangenheit großen Veränderungen unterlag, sieht die Landesgeschäftsstelle auch im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen einen Bedarf an aktuellen Arbeitshilfen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aufgabe vereinzelt auch in den Städten und Gemeinden selbst vorgenommen wird.

***Im Arbeitskreis soll eine Erörterung erfolgen, wie der Bedarf an Arbeitshilfen, wie z. B. Satzungsmustern eingeschätzt wird und ggf. welche Arbeitshilfen für sinnvoll erachtet werden.***

***Hinweis:***

Satzungsmuster des SGSA sind nicht verbindlich. Sie sollen den Aufgabenträgern lediglich eine Orientierung bieten. Die in einem solchen enthaltenen Regelungen sind einer Anpassung auf die besonderen örtlichen Verhältnisse zugänglich.

Anlage